

Kanton Solothurn

Gemeinde Nuglar
St. Pantaleon

GESTALTUNGSPLAN STEINBRUCH FREY

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

Auflage vom 15.4 1988 bis 14.5 1988

Genehmigt vom Gemeinderat am 19.5 1988

Nuglar - St. Pantaleon, den 20.5 1988



Der Ammann

Der Gemeindegemeinder

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss

Nr. 2159 vom 12.7.1988

Der Staatsschreiber

Der Stellvertreter:



Plan Nr. 1363/3
Liestal, 15.3.1988

Ingenieurbureau H. BURRI
Kesselweg 40, 4410 Liestal

Sonderbauvorschriften

Im Gebiet "Steinbruch FREY", Oristal, wird gestützt auf § 44 bis § 46 des Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 ein Gestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen:

Zweck

Der Gestaltungsplan Steinbruch FREY besteht aus dem Abbauplan Grundriss und Schnitt 1:500 Plan Nr. 1363/1 vom 10. 9.1987, dem Rekultivierungsplan 1:500 Nr. 1363/2 (Grundriss und Schnitt) vom 10.9.1987 und den Sonderbauvorschriften. Er bezweckt den geordneten Abbau von Kalkstein und die Wiederherstellung des abgebauten Gebietes.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im Abbauplan durch eine punktierte Linie dargestellt. Er umfasst die Grundstücke der Firma E. Frey AG, Augst, Nr. 450, 451, 452, 453, 454, 455, 457, 458, 2484, 467, 468, 469, 470, 471 und der Firma Burri-Mangold & Co. AG, Liestal, Nr. 473, 474, 475, 476 und 477.

Abbau

Der Abbau erfolgt nach den im Abbauplan eingetragenen Etappen. Die Zeitangaben stellen eine unverbindliche Orientierungshilfe dar. Es darf nur in der jeweils bewilligten Etappe abgebaut werden. Die Bewilligung für den Abbau einer neuen Etappe darf vom Bau-Departement nur gegeben werden, wenn alle Auflagen und Bedingungen des Gestaltungsplanes, der vorhergehenden Abbaubewilligungen und von allfälligen anderen erforderlichen Bewilligungen erfüllt sind.

Rodungen

Für die Bewilligung zum Abbau von bewaldeten Flächen ist bei den zuständigen Behörden die Rodungsbewilligung einzuholen.

Zufahrtswege

Bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gestaltungsplanes ist der Zufahrtsweg 20 m über die Einmündung in den Steinbruch mit Belag "HMT" zu versehen. Im weiteren ist der Zufahrtsweg (Einmündung in Kantonsstrasse) gemäss Bedingungen und Auflagen der Verfügung des Kant. Bau-Departementes vom 11. Februar 1982 zu erstellen.

Sicherheit

Der Abbau hat nach den notwendigen arbeitsgesetzlichen Bewilligungen zu erfolgen. Um Unfälle betriebsfremder Personen zu verhindern, sind entsprechende Auflagen in die Abbaubewilligungen aufzunehmen, insbesondere sind Steilwände durch eine Abschränkung (Zaun) zu sichern.

Schutzdämme und
Schutzbepflanzung

Auf der Südseite des Steinbruches ist spätestens nach Inkrafttreten des Gestaltungsplanes der im Abbauplan eingetragene Sichtschutzdamm anzulegen und nach Absprache mit dem Kant. Natur- und Heimatschutz zu bepflanzen.

Die Schutzbepflanzung auf der Nordseite ist spätestens bei Inangriffnahme von Abbauetappe 2 anzulegen.

Auffüllung und
Rekultivierung

Die Auffüllung erfolgt nach den im Rekultivierungsplan eingetragenen Etappen. Für die Auffüllung darf nur Material der Klasse I nach den eidg. Deponierichtlinien verwendet werden. Wird mittels eines geologischen Gutachtens nachgewiesen, dass auch Materialien der Klassen II oder III eingefüllt werden könnten, kann das Bau-Departement im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung eine entsprechende Bewilligung erteilen.

Das ganze Grubenareal ist etappenweise nach Weisung der zuständigen Forstbehörde wieder aufzuforsten. Die Aufforstung darf nur mit standortgemässen und heimischen Baumarten erfolgen. Fichtenaufforstungen sind grundsätzlich auszuschliessen. Der ganze Hang (südexponiert) ist ausserordentlich gut einsehbar und bedarf einer sorgfältigen Kulturplanung, eventuell verbunden unter Einbezug von Anflug heimischer Baumarten.

Betriebsfläche

Die Betriebsfläche darf nie mehr als 15'000 m² betragen.

Endgestaltung

Das aufgefüllte Gelände ist der anschliessenden Topographie anzupassen. Die im obersten Bereich verbleibenden Felspartien sind gegebenenfalls gemäss Weisungen des Heimatschutzes zerklüftet zu sprengen.

Sämtliche Bauten und baulichen Anlagen sind nach Ablauf der Abbaubewilligungen oder bei Stilllegung des Steinbruches zu entfernen.

Finanzielle
Sicherung

Die Rekultivierung ist durch eine Kautions sicherzustellen. Die Kautions dient auch zur finanziellen Sicherstellung für Aufwendungen, die der Kanton bei Nichteinhaltung von Bedingungen und Auflagen im öffentlichen Interesse auf dem Wege der Exekution durchführen muss. Ferner haftet sie für Verpflichtungen im Sinne des Wasserrechtsgesetzes. Das Bau-Departement legt die Höhe der Kautions in der Abbaubewilligung fest.

10. März 1988